

Förderrichtlinien 2024

Erstmalig in Kraft getreten am 1.1.2008

Fassung gültig ab 01.07.2024

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH (SDW) stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln dar. Neben diesen Förderrichtlinien können ergänzende Richtlinien zusätzliche Regelungen festlegen.

2. Art der geförderten Vorhaben

Die SDW gewährt im Sinne der Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrags Förderungen. Nach diesen Förderrichtlinien vergibt sie folgende Arten von Förderungen:

- a) Förderung von Maßnahmen für Einzelpersonen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind (Subjektförderung)
- b) Förderung des Betriebes und Investitionen von Einrichtungen für Suchtkranke oder Suchtgefährdete (Objektförderung)
- c) Förderung von Vorhaben (Projekten), welche einen wissenschaftlichen, sozialen, künstlerischen, entwicklungsfördernden oder informativen Mehrwert erzeugen können (Projektförderung)

3. Subjektförderung-Bestimmungen für Fördernehmer*innen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmungen gelten für natürliche Personen, die suchtgefährdet oder suchtkrank sind und für eine Behandlung/Betreuung in einer nach diesen Richtlinien anerkannten Einrichtung eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen wollen. Ein Rechtsanspruch auf Förderungen besteht nicht. Neben diesen Förderrichtlinien können ergänzende Richtlinien zusätzliche Regelungen festlegen.

- 3.1.1. Der*Die Klient*in (Fördernehmer*in) kann eine Förderung für die Behandlung/Betreuung in einer anerkannten Einrichtung seiner*ihrer



Wahl beantragen. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung muss schriftlich erfolgen.

- 3.1.2. Die Förderung wird dem*der Klient*in für seine*ihre Behandlung/Betreuung in einer anerkannten Einrichtung zugesprochen und besteht in der Gewährung der bewilligten Kosten der anerkannten Einrichtung für die Behandlung/Betreuung des*der Klient*in. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Leistungen in einer bestimmten Einrichtung zu beziehen.
- 3.1.3. Der*Die Klient*in und die betreuende bzw. behandelnde anerkannte Einrichtung haben einen Vertrag über die Betreuung abzuschließen.
- 3.1.4. Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen anerkannten Einrichtungen des Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerks und der SDW hat der*die Klient*in eine Einwilligungserklärung zum Datenaustausch – welche den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen muss – zu unterfertigen.
- 3.1.5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Auftrag und im Namen des*der Klient*in direkt an die behandelnde/betreuende anerkannte Einrichtung.
- 3.1.6. Die SDW ist jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit der geförderten Maßnahmen zu prüfen.
- 3.1.7. Die Förderung ist nicht übertragbar. Der*Die Klient*in tritt vor Inanspruchnahme der Leistung die Ansprüche aus der Förderung an die behandelnde/betreuende anerkannte Einrichtung ab.
- 3.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung
 - a) Suchtkrankheit oder Suchtgefährdung
 - b) Hauptwohnsitz oder – mangels eines solchen – gewöhnlicher Aufenthalt in Wien oder wenn aufgrund besonderer Umstände ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu Wien gegeben ist
 - c) Ermächtigung der SDW durch den*die Klient*in zur Prüfung der Daten über die Förderwürdigkeit sowie zur Verarbeitung und Übermittlung der Daten im Zuge der Leistungserbringung sowie zur Verarbeitung zu Zwecken der Dokumentation
 - d) Die Förderung der Behandlung und Betreuung ist ausgeschlossen, wenn diese auf Veranlassung oder Anordnung eines Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft erfolgt, etwa bei Fällen gemäß §§ 35 bis 37 und 39 SMG oder § 173 Abs. 5 Z 9 StPO sowie § 51 StGB.



Zur Vermeidung von sozialen, persönlichen oder familiären Härten kann in begründeten Fällen von den Erfordernissen gemäß Punkt 3.2.b. abgesehen werden. Hat die Förderung Maßnahmen zum Gegenstand, die gemeinsam mit einem Sozialversicherungs- oder Krankenfürsorgeträger finanziert werden, kann allgemein von den Voraussetzungen des Buchstabens b abgesehen werden.

3.3. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung hat jedenfalls Folgendes zu enthalten:

- a) Vor- und Familien-/Nachname
- b) Geschlecht
- c) Geburtsdatum
- d) Sozialversicherungsnummer (soweit vorhanden)
- e) Hauptwohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, ggf. Zustelladresse (kann auch die der vorbetreuenden Einrichtung sein) oder ein sonstiger persönlicher oder sachlicher Bezug zu Wien
- f) Unterschrift des*der Antragsteller*in (gegebenenfalls zusätzliche des*der gesetzlichen Vertreter*in, des*der Bevollmächtigten oder des*der Vertreter*in gemäß Erwachsenenschutzgesetz)

3.3.1. Der Antragsinhalt muss dem von der SDW herausgegebenem Vordruck entsprechen und eine Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung zum Zweck der Begutachtung im Zusammenhang mit der Finanzierung der Betreuung inkl. Behandlung und Rehabilitation an die dafür zuständigen Stellen enthalten; die Antragstellung muss im Wege einer anerkannten Einrichtung erfolgen.

3.3.2. Dem Antrag ist eine Bestätigung der anerkannten Einrichtung, die den*die Klienten*in betreut, beizulegen. Diese Bestätigung muss dem von der SDW herausgegebenen Vordruck entsprechen.

3.3.3. Von der behandelten bzw. betreuenden Einrichtung ist darüber hinaus ein Befund gemäß dem in den Dokumentationsrichtlinien dargestellten Schema für den Personalisierten Datensatz (PD) einschließlich des Maßnahmenplans zu übermitteln. Diese Angaben können auch nachgereicht werden, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Erhebung noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.4. Durch die anerkannte Einrichtung ist ein Identitätsnachweis zu erheben, in den Personalisierten Datensatz zu integrieren und die



entsprechenden Nachweise (Fotokopien, digitaler Scan) zur Überprüfung vorzuhalten.

- 3.3.5. Hat die Förderung keine Maßnahmen zum Gegenstand, die gemeinsam mit einem Sozialversicherungs- oder Krankenfürsorgeträger finanziert werden, ist weiters die Angabe des Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in Wien oder ein sonstiger persönlicher oder sachlicher Bezug zu Wien (Nachweis: Meldezettel bzw. Hauptwohnsitzbestätigung oder sonstige geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich der Umstand eines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder sonstigen Bezugs zu Wien ergibt) anzugeben und zu belegen.
- 3.3.6. Auf Verlangen der SDW sind die Nachweise (Fotokopien, digitaler Scan) zu allen Angaben in Punkt 3.3. jederzeit an die SDW zu übermitteln.

3.4. Zuerkennung und Leistung der Förderung

- 3.4.1. Über die Zuerkennung der Förderung entscheidet die SDW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung des Ambulatoriums der Sucht- und Drogenkoordination unter Berücksichtigung aller vorliegenden Unterlagen (z.B. allfällige weitere ärztliche Befunde).
- 3.4.2. Die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich und ergeht an die im Antrag angegebene Zustelladresse des*der Fördernehmer*in und gegebenenfalls an dessen*deren gewillkürte*n, gerichtliche*n oder gesetzliche*n Vertreter*in sowie nachrichtlich an die anerkannte Einrichtung, welche die Betreuungsbestätigung ausgestellt hat.
- 3.4.3. Die Höhe der Förderung wird gemäß einer zwischen der SDW und der anerkannten Einrichtung bestehenden Pauschalierungsvereinbarung zuerkannt.
- 3.4.4. Die Förderung ist an die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Behandlung bzw. Betreuung durch den*die Klient*in selbst gebunden.
- 3.4.5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die behandelnde/betreuende anerkannte Einrichtung.
- 3.4.6. Im Zusammenhang mit der Förderung von Maßnahmen, welche noch der umfassenden Diagnostik und entsprechenden Maßnahmenplanung



dienen, kann die SDW von der vollständigen Erbringung der erforderlichen Nachweise (Pkt. 3.3.4.) absehen, sofern die Gründe für die Nichterbringung in der Person des*der Antragstellers*in liegen, diese der SDW glaubhaft gemacht wurden und in geeigneter Weise dokumentiert sind.

- 3.4.7. Wird eine Förderung für mehrere aufeinanderfolgende Maßnahmen (Maßnahmenplan) zuerkannt, kann bei Wegfall einer Fördervoraussetzung die Förderung für noch nicht in Anspruch genommene Maßnahmen widerrufen werden.
- 3.4.8. Die SDW kann die Zusage einer Förderung an Bedingungen knüpfen. Es können auch nur Teile eines Maßnahmenplans gefördert werden bzw. eine Abänderung des Maßnahmenplans zur Voraussetzung gemacht werden.

4. Objektförderungen

- 4.1. Diese Bestimmungen gelten für Einrichtungen, die Beratung, Behandlung, Betreuung bzw. therapeutischen Aufenthalt für suchtkranke oder suchtgefährdete Personen anbieten.
- 4.2. Die SDW unterstützt natürliche und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften (OG, KG) und Einzelunternehmer*innen in unterschiedlicher Art und Weise, soweit es sich um Maßnahmen oder Vorhaben handelt, die geeignet sind, die Entstehung von Suchterkrankungen in Wien vorzubeugen, für Betroffene die erforderliche Beratung, Behandlung und Betreuung sicher zu stellen, die soziale und berufliche Desintegration dieser Personen hintan zu halten bzw. deren Reintegration zu fördern sowie die Sicherheit der gesamten Wiener Bevölkerung im Sinne des jeweils gültigen Wiener Suchtkonzepts zu gewährleisten.
- 4.3. Gefördert werden können der laufende Betrieb und Investitionsvorhaben der anerkannten Einrichtungen.
- 4.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Es liegt im Ermessen der SDW darüber zu entscheiden, ob die zur Verfügung gestellten Daten, Dokumente und Nachweise ausreichend und glaubhaft gemacht wurden sowie ob diese für den Zweck der Förderung geeignet erscheinen, um eine Förderzusage zu gewähren. Die SDW kann für ihre Entscheidungsfindung

zusätzliche Erläuterungen oder Informationen verlangen oder selbst einholen.

5. Projektförderung

- 5.1. Diese Bestimmungen gelten für die Förderung von Vorhaben (Projekten), welche einen wissenschaftlichen, sozialen, künstlerischen, entwicklungsfördernden oder informativen Mehrwert erzeugen können.
- 5.2. Die SDW unterstützt natürliche und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften (OG, KG), Einzelunternehmer*innen, Anstalten und Einrichtungen in unterschiedlicher Art und Weise, soweit es sich um Vorhaben/Projekte handelt, die geeignet erscheinen, um einen Mehrwert im Tätigkeitsbereich der SDW zu erzeugen.
- 5.3. Gefördert werden können Investitionsvorhaben, wissenschaftliche Studien und Publikationen, künstlerische Leistungen/Schaffungen/Werke und Verarbeitungen oder andere Vorhaben/Projekte, die ganz oder teils in der Gemeinde Wien realisiert werden oder die Gesellschaft oder die Bevölkerungsgruppe Wiens oder auf andere Weise einen engen Konnex mit der Gemeinde Wien aufweisen und welche sich mit der Thematik Sucht und Drogenkonsum und den daraus resultierenden Folgen sowie peripherial damit zusammenhängenden Themen auseinandersetzen. Gleichzeitig muss objektiv ein sozialer, gesellschaftlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, entwicklungsfördernder oder informativer Mehrwert anerkannt werden.
- 5.4. Die Höhe der zu vergebenden Förderung richtet sich nach dem beantragten Betrag, darf aber die tatsächlichen entstehenden Kosten nicht überschreiten. Die Förderung wird erst nach Einreichung einer Rechnung ausbezahlt. Ausnahmen davon können nur bei Kleinprojekten gemacht werden, bei denen die Fördersumme 1.000 Euro nicht übersteigt. Jedenfalls wird die maximale Höhe der Gewährung von Förderungen pro Projekt und pro Antragsteller*in auf 20.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Aufeinanderfolgende Projektförderungen oder das Aufteilen eines Projekts auf mehrere Projekte ist nicht gestattet.
- 5.5. Ansuchen für Projektförderungen müssen eine detailreiche Vorhabenbeschreibung bzw. ein entsprechendes Konzept vorlegen, welches folgenden Mindestinhalt beinhaltet:



- a) Beschreibung des Vorhabens/Projekts: Zweck und Ziel des Vorhabens/Projekts sowie ggf. eine Realisierungsbeschreibung
 - b) Begründung, wie das Vorhaben mit Punkt 4.3. dieser Förderrichtlinien vereinbar ist. Insbesondere wie es mit den Zielen und Aufgaben der SDW vereinbar ist.
 - c) Angabe der geschätzten Gesamtkosten und Höhe der ersuchten Förderung.
 - d) Beschreibung und Begründung, warum und wofür die Förderung verwendet wird.
 - e) Vorlage eines Finanzierungsplans für das Vorhaben: Eigenmittelanteil; Fremdmittelanteil; detaillierte Kostenschätzung und soweit zutreffend Einnahmenerwartungen.
 - f) Falls zutreffend, Angabe von (auch potenziellen) Co-Förderungen anderer privater bzw. öffentlicher Träger und deren Höhe.
 - g) Angabe des (voraussichtlichen) Realisierungszeitraums und ggf. Vorlage eines detaillierten Projektzeitplans.
 - h) Angabe des Ortes, an dem die Arbeiten für das Vorhaben/Projekt vornehmlich realisiert werden bzw. an dem das Outcome zur Verfügung stehen wird.
 - i) Vorhabenverantwortliche Person(en) und Hauptbeteiligte in der Realisierung (z.B. ausführende natürliche oder juristische Personen)
 - j) Bei Vorhaben, bei denen eine Machbarkeitsstudie ortsüblich ist, ist eine solche vorzulegen, soweit die Förderung nicht für die Durchführung einer solchen Studie ersucht wird.
 - k) Bei Vorhaben, bei denen es ortsüblich ist, eine bestimmte Art von Konzept bzw. Plänen vorzulegen, müssen diese ebenfalls dem Ansuchen beigelegt werden.
- 5.6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Es liegt im Ermessen der SDW, darüber zu entscheiden, ob der Inhalt des Konzepts als ausreichend für das Erteilen einer Förderzusage erachtet wird. Die SDW kann für ihre Entscheidungsfindung zusätzliche Erläuterungen oder Informationen verlangen oder einholen. Insbesondere kann ein Ansuchen ablehnt werden, wenn
- a) das Konzept objektiv nicht geeignet erscheint, um das anvisierte Ziel zu realisieren.
 - b) aufgrund des Konzepts das Vorhaben/Projekt als nicht mit den Zielen oder den aktuellen Prioritäten oder Strategien der SDW vereinbar erscheint.



- c) der Kosten-Nutzen-Effekt als nicht ausreichend erscheint oder wenn die Höhe der ersuchten Förderung außerhalb der finanziellen Möglichkeiten bzw. dem beschlossenen Förderungsbudget der SDW liegt.
 - d) aufgrund der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen ein Imageschaden für die SDW, die Stadt Wien oder die öffentliche Verwaltung befürchtet werden kann oder wenn Beteiligte sich in der Vergangenheit als nicht vertrauenswürdig herausgestellt haben.
 - e) Hauptbeteiligte in finanziellen Schwierigkeiten sind; insbesondere, wenn diese überschuldet sind oder eine Überschuldung droht.
 - f) Hauptbeteiligte unregelmäßige Steuerschulden oder fällige Schulden bei den Sozialversicherungsträgern haben oder wegen Missachtung der Arbeitgebergesetze rechtskräftig verurteilt wurden.
- 5.7. Die SDW behält sich das Recht vor, für ihre Entscheidung auch Informationen zu evaluieren, die sie aus anderen Quellen erhalten hat.
- 5.8. Die SDW vergibt keine Förderungen für Vorhaben/Projekte, welche nach diesen Förderrichtlinien durch eine Subjekt- oder Objektförderung gefördert werden könnten oder nach objektiven Kriterien durch ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren finanziert werden müssten. Die Gewährung der Förderung ist durch die SDW selbst zu begründen.
- 5.9. Ergänzend zu Ziffer 8 „Widerruf der Förderung“ behält sich die SDW das Recht vor und wird Förderungen zurückfordern, wenn diese nicht für den von ihr vergebenen Zweck verwendet wurden oder das Vorhaben/Projekt nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums realisiert wurde oder wenn es nicht ersichtlich ist, wann das Vorhaben/Projekt in Zukunft realisiert werden wird. Ebenfalls kann die Förderung insbesondere dann zurückgefordert werden, wenn ein Vorhaben/Projekt aus Gründen, die in der Person des*der Fördernehmer*in liegen und selbstverschuldet sind, als gescheitert anzusehen ist oder, wenn Hauptmerkmale des Vorhabens/Projekts bis zur dessen Umsetzung/Start gegenstandslos geworden sind.
- 5.10. Wird ein Vorhaben/Projekt von den Initiator*innen bzw. Ansuchenden abgesagt, so ist eine schon gewährte und ausbezahlte Förderung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist auch ohne die ausdrückliche Einforderung durch die SDW einzuleiten.
- 5.11. Für die Projektförderung gelten die unter Ziffer 7ff. angeführten Bedingungen nicht, mit Ausnahme der Ziffern: 7.2; 7.6; 7.10 und 7.12 bis



7.20. Diese gelten sinngemäß. Wobei die Ziffern 7.10; 7.19; 7.20; nur dann gelten, wenn dies zwischen SDW und Fördernehmer*in bei der Förderzusage vereinbart wurde.

6. Anerkennung von Einrichtungen (Subjekt- und Objektförderungen)

- 6.1. Damit eine Einrichtung im Rahmen der Subjekt- oder Objektförderungen der SDW finanziert werden kann, muss die Einrichtung bzw. ihr rechtlicher Träger zuerst um Anerkennung als förderbare Einrichtung ansuchen.
- 6.2. Einrichtungen, die um Anerkennung ansuchen, haben der SDW bzw. den von ihr beauftragten Mitarbeiter*innen Zugang zu den Räumlichkeiten, insbesondere zu den Behandlungs- und Betreuungsräumlichkeiten, der Einrichtung zu gewähren, um augenscheinliche Kontrolle und Überprüfung der von der Einrichtung gemachten Angaben zu ermöglichen.
- 6.3. Anerkannte Einrichtungen gemäß den Förderrichtlinien der SDW können von Einzelunternehmer*innen bzw. juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften (OG, KG), die im Rahmen der geförderten Tätigkeit gemeinnützig tätig sind, betrieben werden.
- 6.4. Das Einlangen des schriftlichen Ansuchens um Anerkennung wird seitens der SDW schriftlich bestätigt. Der*Die Antragsteller*in wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einlagen bzw. Vorliegen der vollständigen Unterlagen über die Anerkennung bzw. Ablehnung schriftlich informiert.
- 6.5. Eine Anerkennung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. Dem Widerruf geht eine Aufforderung zur Stellungnahme binnen angemessener Frist an die anerkannte Einrichtung voraus. Der Widerruf der Anerkennung wird frühestens sechs Monate, sofern diese Maßnahme eine Einstellung des Betriebes zur Folge hat, frühestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Widerrufs wirksam. Begründet sich der Widerruf der Anerkennung auf eine Untersagung des Betriebes der Einrichtung durch die Aufsichtsbehörde oder aufgrund seitens der SDW festgestellten schwerwiegenden Gründen, kann der Widerruf jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 6.6. Ein Verzicht auf die Anerkennung ist der SDW mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.



- 6.7. Das Ansuchen um Anerkennung hat schriftlich zu erfolgen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen innerhalb von drei Monaten geprüft.
- a) Ein formales schriftliches Ansuchen um Anerkennung der Einrichtung bzw. des Trägers an die Sucht- und Drogenkoordination Wien gGmbH
 - b) Ein schriftliches Konzept nach 6.7.1.
 - c) Eine schriftliche Darstellung der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung nach 6.7.2.
 - d) Eine schriftliche Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Leistungsfähigkeit nach 6.7.3.
- 6.7.1. Einrichtungen, die um Anerkennung ansuchen, haben ein schriftliches Konzept mit dem folgenden Mindestinhalt einzureichen. Dieses Konzept dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen. Mindestinhalt des schriftlichen Konzepts:
- a) Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund (Darstellung von Grundannahmen, Ansätzen, Konzepten, Modellen bzw. des wissenschaftlichen Hintergrunds)
 - b) Zielsetzung der Einrichtung
 - c) Zielgruppendefinition. Es wird dargestellt, welcher Personenkreis behandelt/betreut/beraten wird. Erforderlich ist eine genaue Spezifizierung bzw. Beschreibung: Geschlecht, Alter, Status bezüglich Suchtmittelkonsum, eventuelle Ausschlussgründe für die Betreuung in der Einrichtung sowie Angaben darüber, ob und unter welchen Rahmenbedingungen Klient*innen mit gerichtlichen Auflagen betreut werden.
 - d) Betreuungs-, Beratungs- bzw. Behandlungsangebot und Methoden, mit welchen die Ziele erreicht werden sollen.
 - e) Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen in zeitlicher, örtlicher (Definition des örtlichen Einzugsbereiches der Klient*innen/ Patient*innen) und quantitativer Hinsicht
 - f) Betreuungsschlüssel
 - g) Die Vernetzung innerhalb des Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerks (SDHN). Insbesondere wird dabei dargestellt, wie die Einbindung der Einrichtung in das Gesamtsystem erfolgt, wie bzw. mit welchen Einrichtungen eine Arbeitsteilung erfolgt und ob bzw. welche Vertretungsregeln mit Externen bestehen.



- 6.7.2. Die schriftliche Darstellung der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung hat folgenden Mindestinhalt zu beinhalten:
- a) Den/Die Rechtsträger*in der zu fördernden Einrichtung und dessen*deren Rechtsform
 - b) Aktuelle Satzungen bzw. Unternehmensgründungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Organisation hervorgeht sowie auch, wer die anerkannte Einrichtung rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist
 - c) Namentliche Nennung der Eigentümer*innen und Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen sowie die Nennung anderer von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Organisationen bzw. Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Daten sollten jedenfalls nicht älter als drei Monate sein. Falls zutreffend: Nennung der Mutter- und Schwestergesellschaften bzw. Konzernzugehörigkeit, Holdinggesellschaft, Träger usw.
 - d) Aktuelle Organisationsstruktur (Organigramm) des ansuchenden Rechtsträgers und der anzuerkennenden Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragsstellung.
 - e) Aktuelle Hausordnung der anzuerkennenden Einrichtung (für Wohneinrichtungen und stationäre Therapieeinrichtungen).
 - f) Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung der anzuerkennenden Einrichtung.
 - g) Personalplan und Qualifikation der Mitarbeiter*innen der anzuerkennenden Einrichtung, welche mit der Klienten*innenbetreuung und-behandlung beauftragt sind. Bei Einrichtungen, die minderjährige Klient*innen/Patient*innen behandeln oder betreuen sind für die oben genannten Mitarbeiter*innen aktuelle (nicht älter als drei Monate) Strafregisterbescheinigungen vorzulegen. Ebenfalls sind solche auch aus allen vorherigen Hauptwohnsitzstaaten einzuholen und beizulegen, wenn ein*eine Mitarbeiter*in in den vergangenen fünf Jahren vor dem Zeitpunkt des Ansuchens nicht durchgehend in Österreich ansässig war.
 - h) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohntarife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen, die für die Mitarbeiter*innen der Einrichtung Anwendung finden.



- 6.7.3. Die schriftliche Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Leistungsfähigkeit hat folgenden Mindestinhalt zu beinhalten:
- a) Detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen. Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung vorzulegen, die anhand von Vorlagen, die von der SDW zur Verfügung gestellt werden, erstellt werden.
 - b) Budgetvoranschlag/Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation/den gesamten Betrieb (Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss; Erlöse sind nach SDW und restliche Drittmittel, wie Spenden, Sponsor*innenleistungen, Kundenbeiträge und Ähnliches, für jede Einrichtung oder Institution, die Mittel oder Leistungen zur Verfügung stellt bzw. erbringt, getrennt aufzugliedern). Die Angaben sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
 - c) Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht.
 - d) Darstellung der gesetzlichen und freiwillig gebildeten Rückstellungen bzw. -lagen soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind.
 - e) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbericht.

7. Bedingungen für die Zuerkennung und Verwendung der Fördermittel

- 7.1. Die anerkannte Einrichtung verpflichtet sich, der SDW bzw. den von dieser hinzugezogenen Expert*innen zur Überprüfung der anerkannten Einrichtung Einsicht in ihre gesamten Bücher und Belege und in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten und ebenfalls die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen. Unterlagen können von der SDW an Dritte zu Prüfzwecken weitergegeben werden.
- 7.2. Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Einrichtung, dem Stadtrechnungshof Wien und dem Rechnungshof eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung gegenüber dem*der



Fördernehmer*in und der von der SDW eingesetzten Mittel zu ermöglichen.

- 7.3. Die anerkannte Einrichtung nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Anerkennung entzogen werden kann, wenn sich die maßgeblichen Bedingungen für die Gewährung der Anerkennung (Punkt 6.5.) ändern sollten, was automatisch dazu führt, dass schon geschlossene Fördervereinbarungen bzw. Förderverträge nichtig werden und die Rückabwicklung dieser eingeleitet wird.

Auf jeden Fall als maßgeblich gelten Änderungen

- a) im Personalbestand und Betreuungsschlüssel, welche sich negativ auf die Betreuung/Behandlung der Klient*innen auswirken;
- b) bei ungünstiger Veränderungen der finanziellen Verhältnisse der Einrichtung bzw. Gesellschaft/Organisation; oder bei Veränderungen der von der SDW geförderten Leistungen (insb. wenn diese qualitativer, quantitativer, örtlicher, methodologischer Natur sind und nicht aufgrund von außerordentlichen Gründen und kurzzeitig sind),
- c) Förderung der gleichen Leistungen durch andere öffentliche Mittel;
- d) Die Zielsetzung der Einrichtung, das Betreuungs-, Beratungs- und Behandlungsangebot und die Methoden, wie sie im eingereichten Konzept angegeben wurden.

Treten solche Veränderungen auf oder ist abzusehen, dass solche eintreten werden, so ist die SDW ehestmögliches darüber zu informieren und beim weiteren Vorgehen zu konsultieren.

- 7.4. Die anerkannte Einrichtung bzw. Gesellschaft/Organisation verpflichtet sich, Änderungen, welche die Rechtsform der Einrichtung betreffen; Veränderungen in den Mehrheitseigentümerverhältnissen oder Änderungen in der Satzung der Einrichtung bzw. der Gesellschaft/Organisation; bei der außerordentlichen Veräußerung von Vermögenswerten oder immateriellen Rechten, dies vorab der Sucht- und Drogenkoordination mitzuteilen und ihre Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn von Seiten der SDW befürchtet wird, dass diese Veränderungen spürbaren nachteiligen Einfluss auf die Beratung/Behandlung der Klient*innen oder die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter*innen haben werden oder in Bezug auf die Mehrheitseigentümerverhältnisse dem öffentlichen Ansehen der Einrichtung, der SDW, der Stadt Wien oder des Staates Österreich schaden könnten.



- 7.5. Die anerkannte Einrichtung verpflichtet sich – unbeachtet ob fremd- oder selbstverschuldet – maßgebliche Veränderungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Einrichtung bzw. der Organisation unverzüglich der SDW mitzuteilen. Sollte die Einrichtung bzw. die Gesellschaft/Organisation in einer finanziellen Schieflagen geraten, so ist die SDW in den weiteren Prozess zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Stabilität der Einrichtung bzw. Gesellschaft/Organisation proaktiv miteinzubeziehen. Beim Bestehen einer finanziellen Schieflage kann die Sucht- und Drogenkoordination die weitere Auszahlung von schon genehmigten Fördergeldern verweigern, wenn sie der Ansicht ist, dass die getroffenen Maßnahmen nicht geeignet sind, um die Wirtschaftlichkeit und finanzielle Stabilität wiederherzustellen bzw. den Fortbestand der Einrichtung zu sichern.
- 7.6. Die anerkannte Einrichtung hat sich an alle anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen – insbesondere mit Verweis des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, des Medizinrechts der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzrechts (insb. der DSGVO, des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sowie gegebenenfalls landesgesetzlicher Datenschutzvorschriften), des Gesundheitstelematikgesetzes sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes – zu halten.
- 7.7. Die anerkannte Einrichtung hat einen Behandlungs-, Betreuungs- bzw. Heimvertrag mit den Klient*innen abzuschließen, der auch Behandlungspreis, Klient*innenrechte, Regelung des Schadenersatzes etc. beinhaltet und jeweils ein Muster dieser Verträge der Fördergeberin vorzulegen (gilt nur für Subjektförderungen). Für Leistungen, die von der SDW gefördert werden, darf die Einrichtung kein Privathonorar verrechnen. Dies gilt nicht, wenn der*die Klient*in eine im Rahmen eines Maßnahmenplans nicht vorgesehene Leistung nachweislich privat in Anspruch nehmen möchte. Die Einrichtung ist in diesem Fall verpflichtet, den*die Klienten*in vor Beginn darüber zu informieren, dass diese Leistung nicht von der Förderung umfasst ist und kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht. Die Aufklärung ist schriftlich zu dokumentieren und von dem*der Klient*in mittels Unterschrift zu bestätigen.
- 7.8. Klient*innen, die eine private Zusatzleistung in Anspruch nehmen oder im Rahmen einer selbst- oder drittfinanzierten Betreuung (inklusive



- Behandlung und Rehabilitation) aufgenommen werden, dürfen gegenüber Fördernehmer*innen bei Erbringung gleichartiger Leistungen nicht bevorzugt werden.
- 7.9. Die Auszahlung der von dem*der Klienten*in (Fördernehmer*in) abgetretenen Forderung an die anerkannte Einrichtung durch die SDW ist an die periodischen Übermittlungen von Zwischenberichten der Einrichtung an die SDW sowie einen Abschlussbericht über den Erfolg der Behandlung/Betreuung gebunden. Die Berichte müssen dem in den Dokumentationsrichtlinien dargestellten Schema für den Personalisierten Datensatz (PD) entsprechen. Der*Die Klient*in hat einen Anspruch auf die Ausstellung dieser Berichte.
 - 7.10. Veröffentlichungen der anerkannten Einrichtung über sich und ihre Tätigkeit werden der SDW rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Förderungen durch die SDW in angemessener Form dar. Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderungen durch die SDW aus Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der von der SDW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarken in angemessener Form und Größe hingewiesen.
 - 7.11. Die Tätigkeit der anerkannten Einrichtung muss dokumentiert werden. Die Einrichtung verpflichtet sich, zu diesem Zweck standardisierte Datensätze mit pseudonymisierten Daten an einen von der SDW namhaft gemachten Dienstleister zu übermitteln. Inhalt, Aufbau, Form und Datenqualität dieses Datensatzes sowie die Modalitäten und Frequenz der Übermittlung sind in Dokumentationsrichtlinien geregelt; diese bilden einen Bestandteil dieser Förderrichtlinien für die Tätigkeit von anerkannten Einrichtungen. Mit dem Erhalt der Anerkennung verpflichtet sich die anerkannte Einrichtung, der SDW mindestens jährlich einen Leistungsbericht bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.
 - 7.12. Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel kann durch die SDW bzw. von dieser hinzugezogene Expert*innen jederzeit kontrolliert bzw. überprüft werden.
 - 7.13. Für Objektförderungen ist jeweils eine eigene Kostenstelle für das geförderte Objekt einzurichten.
 - 7.14. Das Vorhaben ist entsprechend dem im Förderansuchen dargestellten Ablauf durchzuführen.



- 7.15. Die Fördermittel sind zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die anerkannte Einrichtung hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen. Für Auftragsvergaben an Dritte, die den Betrag von EUR 1.000,00 übersteigen, sind mindestens drei Angebote einzuholen und der/die Bestbieter*in zu beauftragen. Das Bundesvergabegesetz ist sinngemäß anzuwenden.
- 7.16. Die anerkannte Einrichtung verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von sieben Jahren nach dem Jahr der Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- 7.17. Eine Abtretung der Ansprüche (auch in Teilbereichen) aus der Förderung durch den*die Fördernehmer*in ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).
- 7.18. Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.
- 7.19. Bei wissenschaftlichen Vorhaben, Studien oder Evaluationen sind im Falle einer Förderung von mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch die SDW die ausschließlichen Werknutzungsrechte sowie Patentrechte und Rechte aus der Anmeldung eines Patentes für das im Rahmen des Projekts erarbeitete Dokumentationsmaterial und die Arbeitsergebnisse durch den*die Fördernehmer*in an die SDW abzutreten. Bei einem Förderungsanteil unter 50 Prozent liegen die ausschließlichen Werknutzungsrechte sowie Patentrechte und Rechte aus der Anmeldung eines Patentes grundsätzlich bei dem*der Fördernehmer*in und der SDW gemeinsam.
- 7.20. Die Auszahlung der Fördersumme bei Objektförderungen erfolgt – in Abhängigkeit von der Art des durchzuführenden Vorhabens – entweder zu Beginn oder in mehreren Teilbeträgen während der Laufzeit auf das von der anerkannten Einrichtung bekannt gegebene Konto. Die Auszahlungsmodalitäten werden mit der Förderzusage fixiert.
- 7.21. Die Jahresabrechnung hat in schriftlicher Form bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen.
- 7.22. Jede anerkannte Einrichtung hat der SDW spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres einen geprüften Jahresabschluss vorzulegen; dies unabhängig davon, ob sie gesetzlich prüfungspflichtig ist. Der



Jahresabschluss hat insbesondere folgende Angaben (Kennzahlen) zu enthalten:

- a) die Eigenmittelquote
- b) die fiktive Schuldentilgungsdauer

Ergibt sich aus den Kennzahlen ein Reorganisationsbedarf nach URG, kann eine eingehende Durchsicht bzw. Prüfung durch die SDW bzw. von hinzugezogenen Expert*innen stattfinden, die sich insbesondere auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der anerkannten Einrichtungen (siehe 6.7.3.) erstreckt.

Ist aus dem Jahresabschluss oder der durchgeführten Prüfung erkennbar, dass die Erbringung der geförderten Leistungen gefährdet erscheint, kann die SDW zusätzliche Sicherheiten verlangen und/oder die Förderung verweigern bzw. widerrufen. Auch Zusagen für Kostenübernahmen im Bereich der Subjektförderungen können widerrufen werden.

- 7.23. Die Kalkulationen für die angestrebten Fördermittel für das Folgejahr sind nach den von der SDW vorgegebenen Kriterien jeweils spätestens bis zum 30. September der SDW vorzulegen.
- 7.24. Die anerkannte Einrichtung verpflichtet sich zur Teilnahme an jährlichen Jahresabschluss- und Qualitätsgesprächen mit der SDW.
- 7.25. Die anerkannte Einrichtung hat über Umstände, die aufgrund von wirtschaftlichen oder anderen inhaltlichen Gründen geeignet sind, den Unternehmenszweck zu vereiteln, umgehend die Geschäftsführung der SDW schriftlich in Kenntnis zu setzen und auf Nachfrage bzw. Anfrage durch die SDW bzw. den von dieser hinzugezogenen Expert*innen Auskünfte zu erteilen.

8. Widerruf der Förderung

Eine bereits zugesagte Förderung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder teilweise widerrufen werden, wobei sich der*die Fördernehmer*in (Objektförderung) bzw. die anerkannte Einrichtung (Subjektförderung) verpflichtet, bereits angewiesene Fördermittel entsprechend der schriftlichen Aufforderung der SDW zur Gänze binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der zurückzuerstattende Betrag ist mit dem gesetzlichen Zinssatz nach ABGB bzw. bei Verschulden mit dem Zinssatz gemäß UGB zu verzinsen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn:



- a) Organe oder Beauftragte der SDW über wesentliche Umstände oder Informationsobliegenheiten unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- b) eine Förderbedingung nicht erfüllt worden ist, insbesondere vorgesehene Berichte/Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden;
- c) vorgesehene Abrechnungen (samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt bzw. vorgelegt werden;
- d) erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist; bei wiederholtem Fehlverhalten kann eine schriftliche Mahnung unterbleiben;
- e) der*die Fördernehmer*in bzw. die anerkannte Einrichtung Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- f) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- g) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens erheblich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- h) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;
- i) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
- j) vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die eine Durchführung des Vorhabens sichern sollen, vom*von der Fördernehmer*in bzw. der anerkannten Einrichtung nicht eingehalten wurden;
- k) über das Vermögen des*der Fördernehmer*in bzw. der anerkannten Einrichtung vor ordnungsgemäßem Abschluss des Projekts ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Erfüllung des Förderzweckes nicht gesichert erscheint (in diesem Zusammenhang wird auf die insolvenzrechtlichen Bestimmungen verwiesen);
- l) die in den Dokumentationsrichtlinien (Punkt 7.11.) festgelegten Verpflichtungen wiederholt nicht eingehalten werden.

9. Meldungen

Mit der Anerkennung der Einrichtung verpflichtet sich die Einrichtung, die in Punkt 3.3. im Rahmen der Subjektförderung erwähnten Berichte für den*die Klient*in auszustellen.



10. Qualitätsmanagement

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die anerkannte Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements (Maßnahmen der Qualitätssicherung und Entwicklung, Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien der SDW sowie Fortbildung des Personals, Supervision für die Mitarbeiter etc.).

11. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus den Förderrichtlinien ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der SDW (Wien) zuständig.